



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2024 bis 2028

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen

Am 28.02.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) verabschiedet.

Um für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2024 (rückwirkendes Inkrafttreten dieses Gesetzes) von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, ein Beitragserhebungsverbot zu normieren, wurde das Kommunalabgabengesetz geändert. Damit wird klargestellt, dass für diese Straßenausbaumaßnahmen keine Beiträge mehr erhoben werden können.

Durch die Neuregelung bleibt die Aufgabe des Straßenausbaus unverändert im kommunalen Aufgabenbereich. Nur der bisher umlagefähige Anliegerbeitrag wird einem Beitragserhebungsverbot unterworfen. Für die Ermittlung des ausgefallenen Betrags sollen zukünftig, auf die noch zu schaffende Rechtsordnung, Teile der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden.

Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 und vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, unterfallen dem bis zum 31.12.2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie wird entsprechend verlängert.

Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2024 von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024 stehen, unterliegen dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung.

Von den Straßenausbaubeiträgen sind jedoch die sogenannten Erschließungsbeiträge zu unterscheiden, die von dieser Neuregelung nicht betroffen sind. Da die beiden Beitragsformen oftmals verwechselt werden, sind im Folgenden einige Erläuterungen zu den Unterschieden dargestellt.

Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für bestimmte Maßnahmen des Straßenbaus sowie der Straßenentwässerung erhoben wird. Der Straßenausbaubeitrag hat seine rechtliche Grundlage allein in den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer und ist deshalb nicht zu verwechseln mit dem Erschließungsbeitrag nach den Regelungen des (Bundes-)Baugesetzbuches (BauGB). Während der Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage (Straße, Weg, Platz) erhoben wird, wird der Straßenausbaubeitrag für eine nachträgliche Herstellungsmaßnahme an einer Verkehrsanlage erhoben.

Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff. BauGB)

Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige Herstellung einer Straße erhoben. Die entstehenden Kosten werden zu 90 Prozent auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umgelegt. 10 Prozent trägt die Stadt Beckum. Die Gesetzgebung rechtfertigt die Aufteilung der Kosten mit dem besonderen Vorteil, den Anliegerinnen und Anlieger durch den Ausbau ihrer Straße erlangen. Dieser Vorteil liegt darin begründet, dass ihr Grundstück erst durch diese Straße erreichbar und somit bebaubar wird.

Ein Erschließungsbeitrag kann für jede Straße nur 1-mal erhoben werden. Er wird fällig, nachdem die Straße endgültig fertiggestellt ist und durch eine Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Erschließungsbeiträge sind im Baugesetzbuch in den §§ 127 ff. in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Beckum geregelt.

Wird eine Straße mit den Teilanlagen Fahrbahn und Gehweg erneuert und wurde der Gehweg bisher nicht erstmalig hergestellt, werden für den Gehweg Erschließungsbeiträge erhoben. Die beitragsfähigen Kosten für den Ausbau des Gehweges werden zu 90 Prozent auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umgelegt. Dies betrifft in Beckum die aktuellen Straßenbaumaßnahmen der Straßen „Weidenweg“ und „Auf dem Völker“.

Straßenausbaubeiträge (§ 8 KAG NRW und § 8a KAG NRW)

Nur wenn eine Straße bereits erstmalig hergestellt wurde, können unter bestimmten Umständen Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge fallen also nur dann an, wenn in einer Straße, die zuvor bereits erstmalig hergestellt worden war, zum Beispiel die Fahrbahn, der Gehweg oder die Straßenbeleuchtung erneuert oder verbessert werden muss.

Grundlegende Erneuerungen oder Verbesserungen einer Straße sind grundsätzlich beitragspflichtig. Unter einer Erneuerung wird in diesem Zusammenhang der Ersatz eines alten und verschlissenen Straßenteils wie zum Beispiel einer rissigen Fahrbahn oder eines alten, unebenen Gehweges verstanden. Verbesserungen einer Teilanlage sind beispielsweise eine Verstärkung der Fahrbahndecke oder der Einbau einer Frostschutzschicht. Eine verkehrstechnische Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt vor, wenn eine bessere Ausleuchtung der Straße durch eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper oder/und eine erhebliche Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchtkörper erreicht werden.

Als Verbesserung gilt auch, wenn eine Straße in ihrer Aufteilung durch Anlage eines separaten Parkstreifens oder Radweges positiv verändert wird.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Punktuelle Reparaturen an Straßen zählen zu Unterhaltungsmaßnahmen, deren Kosten die Stadt Beckum trägt. Sie sind daher nicht beitragspflichtig. Dies gilt auch für die etwas aufwändigeren Instandsetzungsmaßnahmen.

Straßen- und Wegekonzept

Straßenausbaumaßnahmen, die vom 01.01.2018 und bis zum 31.12.2023 beschlossen wurden, unterfallen dem bis zum 31.12.2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge.

Um eine Förderung durch das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung für die Beitragspflichtigen erhalten zu können, hat die Stadt Beckum ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt.

In dem aktuellen Straßen- und Wegekonzept sind alle beabsichtigten Straßenausbaumaßnahmen aufgeführt, für die eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen oder für beschlossene Straßenausbaumaßnahmen ab dem 01.01.2024, dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen.

Anlage(n):

ohne